



Frau  
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 3704/J-NR/2015

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Albert Steinhauser, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Einstellung der strafrechtlichen Ermittlungen nach Judenhetze auf Facebook“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Das Ermittlungsverfahren wurde im September 2014 eingeleitet.

Zu 2:

Die inkriminierte Eintragung erfolgte im Sprengel der Staatsanwaltschaft Linz.

Zu 3:

Die Staatsanwaltschaft Linz prüfte den Sachverhalt in Richtung § 3g erster Fall Verbotsgesetz; §§ 283 Abs. 2; 115 Abs. 1, 117 Abs. 3 StGB.

Zu 4 und 5:

Es erfolgte die Vernehmung des Beschuldigten sowie eine freiwillig gestattete Nachschau in dessen Wohnung samt Überprüfung seiner Social Media Aktivitäten.

Zu 6:

Nein.

Zu 7:

Nein.

Zu 8 und 9:

Die Oberstaatsanwaltschaft Linz forderte den Akt der Staatsanwaltschaft Linz an.

Zu 10:

Erlassgemäß wurde über die erfolgte Enderledigung des Ermittlungsverfahrens berichtet.

Zu 11:

Das Ermittlungsverfahren wurde am 1. Dezember 2014 eingestellt.

Zu 12:

Nach Ansicht der Staatsanwaltschaft Linz war die subjektive Tatseite hinsichtlich § 3g erster Fall Verbotsg nicht nachweisbar, sowie der objektive Tatbestand der §§ 283 Abs. 2, 115 Abs. 1, 117 Abs. 3 StGB nicht erfüllt.

Zu 13:

Die Staatsanwaltschaft Linz vertrat die Ansicht, dass der Beschuldigte „kein nationalsozialistisches Gedankengut propagieren, sondern nur seinen Unmut zum Ausdruck bringen wollte“.

Zu 14:

Das Ermittlungsverfahren wird aktuell aufgrund eines Antrages auf Fortführung des Rechtsschutzbeauftragten von der Staatsanwaltschaft Linz fortgeführt.

Zu 15 bis 17:

Unter Hinweis auf meine Beantwortung der Frage 14 ist die Frage der strafrechtlichen Relevanz der Äußerung noch Gegenstand der fortgesetzten Ermittlungen, deren Ergebnis ich nicht vorgreifen darf, weshalb ich mich dazu auch nicht äußern kann. Es wird daher vorerst das Ergebnis dieses Verfahrens abzuwarten sein, ehe man sich sinnvollerweise mit Fragen nach allfälligen Konsequenzen oder Schlussfolgerungen aus diesem Verfahren beschäftigen kann.

Wien, 17. April 2015

Dr. Wolfgang Brandstetter

	Datum/Zeit	2015-04-17T17:45:30+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur">http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur</a>